

Das OpenText End User License Agreement und die anwendbaren Transaktionsdokumente (wie nachstehend definiert) bilden die vollständige Vereinbarung (zusammen die „**Vereinbarung**“) für jede Transaktion, im Rahmen derer der Lizenznehmer Software und zugehörigen Support (wie nachstehend definiert) bestellt. Die Vereinbarung tritt zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte in Kraft: (i) mit dem Datum der letzten Unterschrift auf dem anwendbaren Transaktionsdokument oder (ii) mit dem Datum der Online-Akzeptanz des anwendbaren Transaktionsdokuments durch den Lizenznehmer („**Datum des Inkrafttretens**“). Ist der Lizenznehmer eine natürliche Person, die die Software im Namen eines Unternehmens oder einer sonstigen juristischen Person nutzt oder darauf zugreift, sichert diese natürliche Person zu, befugt zu sein, dieses Unternehmen bzw. diese sonstige juristische Person an die Vereinbarung zu binden. „**OT**“ bezeichnet die im anwendbaren Transaktionsdokument aufgeführte OpenText-Gesellschaft, die die Software bereitstellt.

1. Definitionen.

1.1 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das von einer Partei der Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, eine Partei unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Beherrschung steht. Beherrschung liegt vor, wenn unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des ausstehenden Eigenkapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens gehalten wird. Erfüllt ein Unternehmen diese Kriterien nicht mehr, gilt es nicht länger als Verbundenes Unternehmen.

1.2 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt und die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder (ii) nach den Umständen der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich zu behandeln sind.

1.3 „**Lizenznehmer**“ bezeichnet die juristische Person oder natürliche Person, die die Vereinbarung annimmt und im anwendbaren TD bezeichnet ist.

1.4 „**Dokumentation**“ bezeichnet die von OT für die Nutzung der Software bereitgestellte oder zugänglich gemachte Benutzerdokumentation. Die Dokumentation umfasst, soweit anwendbar, Lizenzmodellanlagen, Bestimmungen Dritter, Benutzerhandbücher, technische Dokumente und Betriebshandbücher sowie von OT allgemein bereitgestellte Versionshinweise.

1.5 „**Lizenzmodell**“ bezeichnet die Bedingungen, Rechte und Beschränkungen, die die lizenzierte Nutzung der Software regeln, wie in der anwendbaren Lizenzmodellanlage festgelegt.

1.6 „**Lizenzmodellanlage**“ bezeichnet das für jedes lizenzierte Softwareprodukt anwendbare Lizenzmodell, wie es in der jeweils maßgeblichen Fassung des/der als „**Lizenzmodellanlage**“ oder „**Additional License Authorization (ALA)**“ bezeichneten Dokuments/Dokumente unter <https://www.opentext.com/agreements> veröffentlicht ist.

1.7 „**Software**“ bezeichnet die Softwareprodukte und die Dokumentation, die dem Lizenznehmer nach dieser Vereinbarung gemäß einem TD lizenziert werden, einschließlich aller zulässigen Kopien, die der Lizenznehmer erstellt, und einschließlich aller Updates, Upgrades, Patches, Korrekturen, Modifikationen oder neuen Versionen der Software, die der Lizenznehmer im Rahmen des Supports ausschließlich unter dieser Vereinbarung (und nicht einem anderen End User License Agreement) erhält.

1.8 „**Support**“ bezeichnet die betrieblichen und technischen Unterstützungsleistungen für die Software, wie nachstehend und im TD beschrieben.

1.9 „**Bestimmungen Dritter**“ bezeichnet das unter www.opentext.com/agreements verfügbare Dokument mit der Bezeichnung *Third Party Notifications* oder Lizenzhinweise in einer der Software beigefügten Datei oder in der Dokumentation.

1.10 „**Transaktion Dokument**“ oder „**TD**“ bezeichnet ein oder mehrere Dokumente mit den Einzelheiten über die Bereitstellung von Software und Support, wie etwa Gebühren sowie Beschreibung und Informationen zu Software und Support, das/die (i) von den Parteien vereinbart wird/werden, (ii) als „Bestellung“, „Bestellformular“, „Produktbestellung“, „Angebot zur Wartungsverlängerung“, „Bestellschein“ oder vergleichbar bezeichnet sein kann/können, (iii) die Dokumentation umfasst/umfassen und weitere Dokumente enthalten kann/können, die dem anwendbaren TD beigefügt oder durch Verweis darin einbezogen sind, und (iv) der Vereinbarung unterliegt/unterliegen, unter anderem durch Einbeziehung per Verweis auf eine URL auf einer OT-Website.

2. **Bestellung.** Eine Bestellung von Software oder Support kann durch den Lizenznehmer oder ein Verbundenes Unternehmen des Lizenznehmers aufgegeben werden. Der Lizenznehmer bzw. das Verbundene Unternehmen des Lizenznehmers nimmt das anwendbare TD durch Unterzeichnung, Bestellung, Nutzung oder Zahlung an. OT nimmt die Bestellung durch Bestätigung der Bestellung oder durch Freischaltung des Zugriffs auf die Software an. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gilt Software als geliefert, sobald sie dem Lizenznehmer erstmals zum Download bereitgestellt oder physisch an ihn geliefert wurde.

3. **Laufzeit der Softwarelizenz.** Die Laufzeit der in Ziffer 4 eingeräumten Lizenz beginnt am Datum des Inkrafttretens und ist zeitlich unbegrenzt, sofern im TD nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Lizenzierung.

4.1 **Lizenz.** Soweit im TD nicht anders vorgesehen oder in Ziffer 4.3 (Evaluierungen) beschrieben, wird dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Lizenz zur internen geschäftlichen Nutzung eingeräumt, die Software und Dokumentation gemäß dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Lizenzmodelle und der Dokumentation herunterzuladen, zu installieren und zu nutzen.

4.2 **Nutzungsbeschränkungen.** Ungeachtet des Vorstehenden berechtigt die hierin gewährte Lizenz den Lizenznehmer nicht, und der Lizenznehmer wird nicht:

4.2.1 die Software auf irgendeine Weise an eine Partei abtreten, übertragen, vertreiben, unterlizenzieren oder belasten;

4.2.2 die Software ändern, entbündeln oder abgeleitete Werke auf Grundlage der Software erstellen, die Software entschlüsseln, dekompile, nachbauen („reverse engineering“) oder versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, außer soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist;

4.2.3 die Software ganz oder teilweise nutzen, um ein Konkurrenzangebot zu erstellen;

4.2.4 die Software kommerzialisieren oder für Outsourcing, Hosting, Service-Bureau-Leistungen oder eine vergleichbare Nutzung verwenden oder Dritten Zugriff gewähren oder die Nutzung zugunsten Dritter gestatten;

4.2.5 unbefugte Kopien der Software und Dokumentation erstellen;

4.2.6 Eigentums-, Urheberrechts-, Kennzeichnungs- oder sonstige Hinweise in oder auf Kopien der Software oder Dokumentation entfernen oder verändern;

4.2.7 nicht von OT lizenzierte Softwareprodukte mit der Software kommunizieren oder interagieren lassen, es sei denn, dies erfolgt über von OT bereitgestellte Anwendungsprogrammierschnittstellen; oder

4.2.8 ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OT Ergebnisse von Tests oder Benchmarking der Software gegenüber Dritten offenlegen.

4.3 Evaluierungen. OT kann dem Lizenznehmer die Software für einen begrenzten Zeitraum zum Testen verfügbarer Funktionalitäten auf „Testbasis bereitstellen (z. B. als Beta-, Evaluierungs-, unentgeltliche oder Vorabversion). Testsoftware wird ausschließlich für interne Evaluierungs- und Testzwecke lizenziert und darf nicht für Entwicklungs-, Produktiv-, Vertriebs- oder kommerzielle Zwecke verwendet werden. Der Lizenznehmer erhält eine nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare Evaluierungslizenz zum Herunterladen, Installieren, Ausführen und Nutzen der im anwendbaren TD bezeichneten Software. Die Laufzeit des Testzeitraums beträgt 30 Tage ab dem Datum der Bereitstellung, sofern OT nicht schriftlich einen anderen Zeitraum genehmigt. Die Evaluierungslizenz endet automatisch mit Ablauf des Testzeitraums; der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Kopien dieser Software innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Testzeitraums zu löschen und zu vernichten (oder, nach Wahl von OT, zurückzugeben) und die Einhaltung dieser Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Die Testlaufzeit für Vorab- oder Betaversionen der Software („**Vorabversionen**“) beträgt 60 Tage ab dem Datum der Lieferung der Software durch OT, sofern OT nicht schriftlich einen anderen Zeitraum genehmigt. Testsoftware wird „wie besehen“ bereitgestellt; Gewährleistungsansprüche, Service Level Agreements oder Support sind ausgeschlossen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, OT unverzüglich sämtliche Probleme (einschließlich Fehler, Ausfälle, nicht konformer Ergebnisse und unerwarteter Leistungsmerkmale) im Zusammenhang mit dem Testen und den Vorabversionen zu melden und Anfragen von OT zu den Ergebnissen des Tests des Lizenznehmers zeitnah zu beantworten. OT kann entscheiden, keine endgültige Version der Vorabversion zu veröffentlichen oder, selbst bei Veröffentlichung, Preise oder Eigenschaften der Software zu ändern. Die gesamte Haftung von OT für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Trial ist unabhängig von der Anspruchsgrundlage auf 5.000,00 US-Dollar (oder den Gegenwert in lokaler Währung) begrenzt.

4.4 Drittsoftware und Open Source Software. Drittsoftware und Open Source Software, die im Eigentum Dritter stehen und von diesen lizenziert werden, können vorbehaltlich ihrer jeweiligen Lizenzbedingungen bereitgestellt werden; diese gehen im Falle eines Widerspruchs zu dieser Vereinbarung vor. Informationen zu auf die Software anwendbaren Bedingungen für Drittsoftware oder Open Source Lizenzen können im TD oder in der Dokumentation enthalten sein.

5. OT Support und Pflege.

5.1 OT Support und Pflegeprogramm. Support unterliegt dieser Vereinbarung und der jeweils aktuellen Fassung des anwendbaren Handbuchs zum Softwarewartungsprogramm (oder sonstigen anwendbaren Softwarewartungs- und Supportbedingungen), wie unter <https://www.opentext.com/agreements> veröffentlicht oder dem Lizenznehmer auf dessen Anfrage bereitgestellt. Support wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum erbracht, an dem die Software von OT an den Lizenznehmer geliefert wird, bzw. ab dem jeweiligen Jahrestag dieses Datums.

5.2 Ausgeschlossener Support. OT ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer Support in Bezug auf Probleme mit der Software zu erbringen, die verursacht wurden durch: (i) das Versäumnis des Lizenznehmers, ein von OT bereitgestelltes Update oder Upgrade zu installieren, das die behauptete Rechtsverletzung vermieden hätte; oder (ii) einen Umstand, der als Gewährleistungsausschluss nach Ziffer 7.3 gilt.

6. Gebühren, Zahlung und Steuern.

6.1 Gebühren. Der Lizenznehmer zahlt an OT die im TD für die Nutzung der Software und des Supports angegebenen Gebühren und Entgelte, einschließlich etwaiger anwendbarer Mehrnutzungs- und sonstiger Gebühren und Entgelte. Hinzukommen Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Waren- und Dienstleistungs- oder Mehrwertsteuern, ausgenommen Steuern auf das Einkommen von OT, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Quellensteuern („**Anwendbare Steuern**“). Soweit in der Vereinbarung nicht anders geregelt, sind sämtliche Gebühren nicht erstattungsfähig. Das Recht des Lizenznehmers an Software und Support setzt voraus, dass der Lizenznehmer die anwendbaren Entgelte gemäß TD zahlt. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, zusätzliche Lizenzberechtigungen vor einer Erhöhung seiner Nutzung zu erwerben.

6.2 Zahlungen. Zahlungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Rechnungen werden wie im TD vorgesehen ausgestellt. Gebühren und sonstige Entgelte, die der Lizenznehmer schuldet und bei Fälligkeit nicht zahlt, werden mit Zinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder, falls niedriger, mit dem höchsten nach dem in Ziffer 14.2 bestimmten anwendbaren Recht zulässigen Zinssatz verzinst. Teilt der Lizenznehmer OT mit, dass er eine Gebühr in gutem Glauben bestreitet, zahlt er gleichwohl sämtliche unbestrittenen Gebühren fristgerecht bis zur Klärung der bestrittenen Gebühr; die Parteien verpflichten sich, diese Klärung unverzüglich herbeizuführen. Bleiben unbestrittene Rechnungsbeträge 30 Tage nach einer solchen Mitteilung unbezahlt, kann OT (unter Vorbehalt aller sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe und Rechte) die Vereinbarung gemäß Ziffer 12.1 kündigen. Der Lizenznehmer trägt alle OT entstehenden Kosten der Einziehung überfälliger Gebühren, einschließlich angemessener Anwaltskosten.

6.3 Steuern. Alle Preise, Gebühren und Entgelte verstehen sich ausschließlich Anwendbarer Steuern, die der Lizenznehmer gegen Vorlage einer Steuerrechnung zu tragen und zu zahlen hat. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, OT sämtliche Steuerregistrierungsnummern und Kopien anwendbarer Registrierungsbescheinigungen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, Anwendbare Steuern nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze selbst zu veranlagern. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, Quellensteuer und/oder vergleichbare Steuern auf Zahlungen an OT anzuwenden. Der Lizenznehmer muss den niedrigstmöglichen Quellensteuersatz unter Berücksichtigung verfügbarer Doppelbesteuerungsabkommen anwenden, sofern er von OT eine gültige Ansässigkeitsbescheinigung erhält, soweit diese zur Stützung eines niedrigeren Steuersatzes erforderlich ist. Der Lizenznehmer stellt OT rechtzeitig Kopien von Bescheinigungen zur Verfügung, die nachweisen, dass einbehaltene Steuerbeträge gemäß den anwendbaren Gesetzen an die zuständigen Steuerbehörden abgeführt wurden. OT behält sich vor, vereinbarte Preise zu erhöhen, um Beträge auszugleichen, die der Lizenznehmer aus solchen Gründen einbehalten wird.

7. Gewährleistungen.

7.1 Beschränkte Gewährleistung. OT gewährleistet, dass (a) die Software zum Zeitpunkt der Erstlieferung frei von bekannten Viren ist; (b) die Software für 60 Tage ab dem Datum der Erstlieferung im Wesentlichen gemäß der beigelegten Dokumentation funktioniert; und (c) Support mit angemessener Sachkunde und Sorgfalt im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem TD erbracht wird.

7.2 Gewährleistungsausschluss. VORSTEHENDES STELLT EINE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG DAR. SOWEIT HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS GEREGLT UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, SCHLIESST OT ALLE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSAGEN IN BEZUG AUF SOFTWARE UND SUPPORT AUS, GLEICH OB AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER SONSTIG, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, RECHTSINHABERSCHAFT, NICHTVERLETZUNG SOWIE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS HANDELSBRAUCH, HANDELSPRAXIS, ERFÜLLUNG ODER GESCHÄFTSVERLAUF ERGEBEN KÖNNEN. OT GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE SOFTWARE DEN ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERES ENTSPRICHT,

DASS DER BETRIEB UNUNTERBROCHEN ERFOLGT, EIN BESTIMMTES ERGEBNIS ERZIELT, SIE KOMPATIBEL IST ODER MIT ANDERER SOFTWARE, ANWENDUNGEN ODER SYSTEMEN ZUSAMMENARBEITET ODER DASS FEHLER ODER MÄNGEL BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER BEHOBEN WERDEN. DER LIZENZNEHMER IST DAFÜR VERANTWORTLICH, IN HOCHRISIKOANWENDUNGEN ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN GEGEN SCHÄDEN AN SEINEN INHALTEN ODER SEINEM BETRIEB ZU TREFFEN, DIE DURCH SOFTWAREMÄNGEL, UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLFUNKTIONEN VERURSACHT WERDEN KÖNNTEN. OT IST NICHT FÜR ANSPRÜCHE VERANTWORTLICH, DIE AUSSERHALB DES GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMS GELTEND GEMACHT WERDEN.

7.3 Gewährleistungsausschlüsse. Die Gewährleistungen in Ziffer 7.1 (Beschränkte Gewährleistung) gelten nicht, wenn Mängel auf Folgendem beruhen: (i) einer Nutzung der Software entgegen der Dokumentation; (ii) Geräten oder Netzwerken des Lizenznehmers; (iii) einer Änderung der Software, die nicht schriftlich durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter von OT autorisiert wurde; (iv) Leistungen durch nicht autorisierte Personen; (v) anderer vom Lizenznehmer eingesetzter Software, die nicht von OT bereitgestellt wurde oder für deren Nutzung die Software nicht konzipiert oder lizenziert ist; oder (vi) einer sonstigen Ursache, die nach der Erstlieferung der Software oder Medien an den Lizenznehmer eintritt, sofern sie nicht durch OT verursacht wurde. Die Gewährleistungen in Ziffer 7.1 gelten nicht für (i) unentgeltliche Software oder nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums bereitgestellte Updates oder (ii) Open Source Software oder Drittsoftware, außer soweit im TD oder in der Dokumentation ausdrücklich vorgesehen.

7.4 Rechtsbehelf bei Gewährleistung. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers aus der vorstehenden Gewährleistung besteht, nach Wahl von OT, in der Behebung von Fehlern in dem betroffenen Teil der Software nach schriftlicher Mitteilung des Lizenznehmers an OT, in der diese Fehler detailliert beschrieben werden, oder in einer anteiligen Erstattung der vom Lizenznehmer für den von dem Gewährleistungsanspruch betroffenen Teil der Software gezahlten Gebühren. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers hinsichtlich des Supports besteht darin, dass OT den anwendbaren Support erneut erbringt.

8. Vertraulichkeit. Vertrauliche Informationen, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen oder der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung verwendet werden und dürfen ohne Zustimmung der offenlegenden Partei nur an Mitarbeiter, Verbundene Unternehmen, professionelle Berater oder Auftragnehmer weitergegeben werden, die diese Informationen zur Unterstützung dieses Zwecks kennen müssen und vertraglich zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit verpflichtet sind. Vertrauliche Informationen sind für drei (3) Jahre ab Erhalt mit angemessener Sorgfalt vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung zu schützen. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die: (i) ohne Verstoß gegen die Vereinbarung öffentlich zugänglich werden; (ii) der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren oder bekannt werden; (iii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden; (iv) von der empfangenden Partei eigenständig entwickelt werden; oder (v) aufgrund gesetzlicher Vorschrift, gerichtlicher Anordnung oder Anordnung einer Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen. Muss die empfangende Partei Vertrauliche Informationen aufgrund eines rechtlichen oder behördlichen Verfahrens offenlegen, wird sie der offenlegenden Partei (soweit gesetzlich zulässig) eine angemessene vorherige Mitteilung machen, damit die offenlegende Partei, sofern verfügbar, einstweiligen Rechtsschutz beantragen kann. Jede empfangende Partei ist für Handlungen ihrer Mitarbeiter, Verbundenen Unternehmen, professionellen Berater und Auftragnehmer verantwortlich, die gegen diese Ziffer 8 verstoßen.

9. Eigentum. OT sowie ihre Verbundenen Unternehmen und Lizenzgeber sind Inhaber sämtlicher Rechte, des Eigentums und der Interessen an und bezüglich der Software und der Dokumentation. Die einzigen Rechte des Lizenznehmers an Software und Dokumentation sind die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Rechte und Lizenzen; weitere Rechte werden weder stillschweigend eingeräumt noch gewährt. Die Software wird nicht verkauft. Urheberrechts- oder sonstige Eigentumshinweise von OT müssen auf der Dokumentation und der Software verbleiben. Im Verhältnis zwischen Lizenznehmer und OT ist der Quellcode der Software ein Geschäftsgeheimnis von OT, ihren Verbundenen Unternehmen und Lizenzgebern. Ist die Änderung von Software aufgrund einer Lizenz von OT gestattet, erfolgt diese Änderung ausschließlich zum Zweck der Nutzung der Software gemäß dieser Vereinbarung; OT wird alleinige Eigentümerin sämtlicher geänderter Teile, und der Lizenznehmer überträgt OT hiermit unwiderruflich und zeitlich unbegrenzt sämtliche weltweiten Rechte an geistigem Eigentum und sonstigen Eigentumsrechte an und bezüglich jeglicher Änderungen der Software.

10. Freistellung.

10.1 Freistellung. OT wird den Lizenznehmer von Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Prozessen freistellen und gegen solche verteidigen, die ein Dritter gegen den Lizenznehmer vor einem zuständigen Gericht erhebt und mit denen eine Verletzung eines Patents oder Urheberrechts eines Dritten durch die Software behauptet wird („**Verletzungsanspruch**“), soweit dieser aus der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung entsteht. Zum Zweck der Freistellung zahlt OT die Beträge, die durch ein Gericht rechtskräftig gegen den Lizenznehmer zugesprochen oder in einem von OT genehmigten Vergleich enthalten sind, sowie angemessene Kosten der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch, die vor der Benachrichtigung von OT über den Verletzungsanspruch entstanden sind (nach schriftlicher Genehmigung durch OT).

10.2 Voraussetzungen. Um die Verteidigung durch OT gegen Verletzungsansprüche und die Freistellung durch OT zu erhalten, muss der Lizenznehmer: (i) OT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, nachdem der Lizenznehmer Kenntnis von einem Verletzungsanspruch erlangt hat; (ii) von OT im angemessenen Umfang angeforderte Informationen bereitstellen und OT im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch angemessen unterstützen; (iii) OT die Kontrolle über Verteidigung und Vergleich des Verletzungsanspruchs überlassen; (iv) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OT keinem Vergleich zustimmen und kein Anerkenntnis zulasten der Interessen von OT abgeben; und (v) sich nicht in einem wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung befinden, soweit der Verstoß den Anspruch verursacht hat. OT wird die vorherige Zustimmung des Lizenznehmers zu jedem Vergleich einholen, der ein Anerkenntnis einer Haftung des Lizenznehmers beinhaltet.

10.3 Rechtsbehelfe. Falls die Software Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder nach Auffassung von OT werden könnte, kann OT die betroffene Software ersetzen oder so ändern, dass sie nicht verletzend ist und eine im Wesentlichen gleichwertige Funktionalität aufweist, oder dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, sie bis zum Ende der aktuellen Softwarelaufzeit weiter zu nutzen. Ist keine der Alternativen in angemessener Weise verfügbar, kann OT die Softwarelizenz kündigen und dem Lizenznehmer (i) den nicht abgeschriebenen Wert des für die betroffene Software gezahlten Betrags, berechnet auf einer Grundlage von drei Jahren ab Lieferdatum, oder (ii) den Restbetrag eines für die betroffene Software vorausbezahlten Betrags, der dem Lizenznehmer nicht mehr für den fortgesetzten Zugriff und die Nutzung zur Verfügung steht, erstatten, sofern die Software einer zeitlich befristeten Lizenz unterliegt. Die gesamte Haftung von OT und der einzige und ausschließliche Anspruch des Lizenznehmers in Bezug auf Verletzungsansprüche sind auf die Verteidigungspflichten und Rechtsbehelfe von OT nach dieser Ziffer 10 beschränkt.

10.4 Ausschlüsse. OT ist nicht für Verletzungsansprüche verantwortlich, soweit diese auf Folgendem beruhen: (i) Änderungen der Software oder Entwicklungen, die von einer anderen Partei als OT vorgenommen wurden; (ii) dem Versäumnis des Lizenznehmers, ein von OT bereitgestelltes Update oder Upgrade zu installieren, das die behauptete Verletzung vermieden hätte; (iii) der Kombination oder Nutzung der Software mit nicht von OT bereitgestellten Gegenständen; (iv) einer unbefugten Nutzung der Software durch den Lizenznehmer; oder (v) Open Source Software oder Drittsoftware, unabhängig davon, ob diese in die Software eingebettet ist.

11. Haftungsbeschränkung.

11.1 Beschränkung der Haftungshöhe. Vorbehaltlich Ziffer 4.3 (Evaluierungen) und Ziffer 11.3 (Unbeschränkte Haftung) übersteigt die maximale Gesamthaftung jeder Partei für sämtliche Ereignisse (oder Serien zusammenhängender Ereignisse) nicht die unter dem betreffenden TD gezahlten Gebühren.

11.2 Haftungsbeschränkung. In keinem Fall haftet eine Partei für: (i) mittelbare, beiläufig entstandene, besondere, Folge- oder Strafschäden; oder (ii) entgangene Umsätze, Gewinne, Einsparungen oder Beeinträchtigungen des Geschäftswerts, Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes von Daten oder Kosten für Ersatzsoftware, außer soweit eine solche Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

11.3 Unbeschränkte Haftung. Nichts in Ziffer 11.1 schließt die Haftung einer Partei aus oder beschränkt sie für: (i) Vorsatz oder arglistige Täuschung; (ii) ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 (Freistellung); (iii) ihre Verletzung oder unbefugte Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum der anderen Partei; (iv) ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung; oder (v) Schäden, für die die Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

11.4 Anwendungsbereich. Die Beschränkungen und Ausschlüsse in dieser Ziffer 11 gelten für sämtliche Anspruchsgrundlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsverletzung, Gewährleistungsverletzung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängige Haftung, Falschdarstellung und sonstige unerlaubte Handlungen. Die in der Vereinbarung genannten Ansprüche sind die ausschließlichen Ansprüche der Parteien, unabhängig von deren Grundlagen.

12. Kündigung.

12.1 Aus wichtigem Grund. Eine Partei kann die Vereinbarung oder ein TD wegen wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung behebt. Darüber hinaus kann OT Support kündigen oder aussetzen (wobei die Entscheidung zwischen Kündigung oder Aussetzen im Ermessen von OT steht), wenn der Lizenznehmer einen wesentlichen Verstoß, einschließlich der Nichtzahlung einer Rechnung, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch OT behebt.

12.2 Folgen der Kündigung. Bei jeder Kündigung der Vereinbarung oder am Ablauftermin eines TD: (i) stellt OT die Bereitstellung der Software ein; (ii) endet das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software, und der Lizenznehmer zahlt unverzüglich sämtliche ausstehenden Gebühren und Entgelte; (iii) gibt der Lizenznehmer unverzüglich sämtliche Kopien der Dokumentation an OT zurück oder vernichtet sie; und (iv) vernichtet jede Partei sämtliche Kopien, Teilkopien sowie sämtliche Dokumentationen oder Materialien, die Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten oder belegen, oder gibt diese unverzüglich zurück.

12.3 Fortgeltung. Die folgenden Bestimmungen gelten nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung fort: Ziffern 4 (Lizenzierung), 6 (Gebühren, Zahlung und Steuern), 7 (Gewährleistungen), 8 (Vertraulichkeit), 9 (Eigentum), 10 (Freistellung), 11 (Haftungsbeschränkung) sowie alle Bestimmungen, die ihrem Wesen nach nach der Kündigung fortgelten sollen.

13. Compliance.

13.1 Überprüfung. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für 24 Monate danach führt der Lizenznehmer genaue Aufzeichnungen, deren Inhalte hinreichend sind, um OT in die Lage zu versetzen zu überprüfen und zu bestätigen, dass der Lizenznehmer die Lizenzbestimmungen für seine Lizenzen eingehalten hat. Der Lizenznehmer füllt alle Fragebögen zur Selbstauditierung unverzüglich und korrekt aus und sendet diese (innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch OT) zusammen mit einer Bestätigung eines bevollmächtigten Vertreters des Lizenznehmers, wonach die Antworten des Lizenznehmers im Fragebogen die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer zutreffend und vollständig wiedergeben, zurück an OT. OT kann einmal jährlich die Aufzeichnungen und Computersysteme des Lizenznehmers (einschließlich Server, Datenbanken und aller sonstigen betroffenen Software und Hardware) prüfen, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer diese Vereinbarung eingehalten hat. Der Lizenznehmer arbeitet mit OT zusammen, stellt OT die Aufzeichnungen zur Verfügung und bestätigt seine Einhaltung dieser Vereinbarung. OT kann Support aussetzen, wenn der Lizenznehmer nicht angemessen mit OT gemäß dieser Ziffer 13 zusammenarbeitet.

13.2 Nichteinhaltung. Wird festgestellt, dass der Lizenznehmer die Bestimmungen und/oder Beschränkungen der Softwarelizenz nicht einhält, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass er zusätzliche Lizenzen von OT zum jeweils aktuellen Listenpreis von OT benötigt, um die Einhaltung herzustellen; der Lizenznehmer muss sämtliche anwendbaren Lizenzgebühren und Steuern sowie anwendbare Supportgebühren für den Zeitraum, in dem der Lizenznehmer die Softwarelizenzbestimmungen nicht eingehalten hat, nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung seitens OT unverzüglich zahlen. OT kann dem Lizenznehmer Gebühren und Steuern in Rechnung stellen, die aufgrund der Nutzung der Software über die Anzahl oder Art der im TD gewährten Softwarelizenzen hinaus zahlbar sind.

14. Sonstige Bestimmungen.

14.1 Vollständige Vereinbarung; Änderung; Verzicht. Die Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt sämtliche Geschäftsgepflogenheiten, Erörterungen oder Erklärungen zwischen den Parteien. Bestellungen des Lizenznehmers ersetzen oder ändern weder die Vereinbarung noch ein TD. Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Kein Verzicht stellt einen Verzicht auf einen früheren oder späteren Verstoß dar.

14.2 OT-Vertragspartei; anwendbares Recht; Gerichtsstand.

14.2.1 Anwendbares Recht; Gerichtsstand. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der anwendbaren Jurisdiktion der OT-Vertragspartei gemäß nachstehender Tabelle unter Ausschluss: (a) der Kollisionsnormen oder Rechtswahlregeln dieser Jurisdiktion; und (b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Uniform Computer Information Transaction Act oder eine Fassung davon, die von einer Jurisdiktion in irgendeiner Form übernommen wurde („UCITA“), nicht auf die Vereinbarung Anwendung findet. Soweit UCITA anwendbar ist, schließen die Parteien hiermit die Anwendbarkeit von UCITA gemäß den darin enthaltenen Opt-out-Bestimmungen aus.

Ist die OT-Vertragspartei ansässig in:	Anwendbares Recht:	Ausschließlicher Gerichtsstand:
Vereinigte Staaten von Amerika	Delaware und maßgebliches Bundesrecht der Vereinigten Staaten	Delaware, USA
Kanada	Ontario and maßgebliches kanadisches Bundesrecht	Toronto, Ontario, Kanada
Mexico	Mexico	Mexico-Stadt, Mexico
Brasilien	Brasilien	Stadt São Paulo, São Paulo, Brasilien.
Ein Land in Nord-, Mittel- oder Südamerika, soweit in dieser Tabelle nicht anderweitig aufgeführt	Delaware und maßgebliches Bundesrecht der Vereinigten Staaten	Delaware, USA
England	England und Wales	England and Wales
Frankreich	Frankreich	Tribunal de Commerce de Nanterre, Frankreich
Deutschland	Deutschland	München, Deutschland
Ein Land in Europa, im Nahen Osten oder in Afrika, soweit in dieser Tabelle nicht anderweitig aufgeführt	England und Wales	England und Wales
Australien oder Neuseeland	New South Wales, Australien und maßgebliches Bundesrecht	New South Wales, Australien
Indien	Indien	Bengaluru (Bangalore), Indien
China	China	China
Japan	Japan	Tokyo, Japan
Ein Land in Asien, Ostasien oder Südasien (außer Indien, Japan, China, Australien oder Neuseeland)	Singapur	Singapur
Alle übrigen Länder	Delaware und maßgebliches Bundesrecht der Vereinigten Staaten	Delaware, USA

14.2.2 Jede Partei verzichtet auf das Recht, Einwände gegen diesen Gerichtsstand zu erheben, einschließlich Einwänden aufgrund persönlicher Zuständigkeit oder forum non conveniens (unzuständiger Gerichtsstand).

14.2.3 Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien ist die obsiegende Partei berechtigt, von der anderen Partei Ersattung ihrer angemessenen Kosten und Anwaltsgebühren zu verlangen, die ihr bei der Durchsetzung der Vereinbarung entstanden sind.

14.3 Besondere Bedingungen zum anwendbaren Recht. Die in Anlage A enthaltenen zusätzlichen Bedingungen zum anwendbaren Recht legen bestimmte länderspezifische Bedingungen fest, die diese Vereinbarung, soweit anwendbar, ändern und/oder ergänzen.

14.4 Auslegung. Im Falle eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen den Dokumenten, aus denen die Vereinbarung besteht, gilt die folgende Rangfolge: (i) das TD; (ii) sonstige durch das anwendbare TD einbezogene Dokumente; und (iii) dieses EULA.

14.5 Verhältnis der Parteien. Das durch die Vereinbarung begründete Verhältnis der Parteien ist das unabhängiger Vertragspartner und nicht das eines Arbeitgebers/Arbeitnehmers, Auftraggeber/Agenten, einer Partnerschaft, eines Joint Ventures oder eines Vertreters der jeweils anderen Partei. Keine Partei ist befugt, Erklärungen, Verträge oder Verpflichtungen im Namen der anderen Partei abzugeben bzw. einzugehen.

14.6 Rechte Dritter. Durch die Vereinbarung oder eine darunter fallende Transaktion werden keine Rechte oder Ansprüche zugunsten Dritter begründet.

14.7 Automatisierte Überprüfung. Die Software kann einen Lizenzschlüssel enthalten oder erfordern, um eine unbefugte Installation zu verhindern oder Beschränkungen der Softwarelizenz durchzusetzen. Die Software kann ferner Vorrichtungen oder Funktionen enthalten, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer zu überwachen.

14.8 Resellers. Die Verpflichtungen von OT in Bezug auf Produkte oder Leistungen, die von OT geliefert bzw. erbracht und vom Lizenznehmer über einen autorisierten OT-Reseller erworben werden, sind auf die Bedingungen dieser Vereinbarung und der Dokumentation beschränkt. Bei Käufen über einen Reseller ergeben sich die anwendbaren Preis- und Zahlungsbedingungen aus der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Reseller; Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Preisen, Rechnungsstellung und Zahlungen von OT finden keine Anwendung. OT ist nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Resellers oder für sonstige Produkte oder Leistungen verantwortlich, die der Reseller dem Lizenznehmer liefert bzw. erbringt.

14.9 Abtretung. Keine Partei darf die Vereinbarung (oder Rechte oder Pflichten daraus) ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder anderweitig übertragen. Übertragungen oder Abtretungen durch OT an ein Verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf des Teils des Geschäfts von OT, der Software oder Support umfasst, unterliegen keiner Beschränkung.

14.10 Werbung. Keine Partei wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei deren Namen, Handelsnamen oder Marke in Reklame, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing oder vergleichbaren Aktivitäten verwenden.

14.11 Exportgesetze. Die Software und Dokumentation können Exportkontrollgesetzen Kanadas, der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union oder anderer Länder unterliegen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Export- und Importvorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vom U.S. Department of Commerce erlassenen Export Administration Regulations, vom U.S. Treasury Office of Foreign Assets Control erlassenen Handels- und Wirtschaftssanktionen sowie von den USA und anderen Regierungen erlassene Endnutzer- und Bestimmungsortbeschränkungen. Der Lizenznehmer wird keine Nutzung der Software zulassen, die gegen solche Vorschriften verstößt oder einen Verstoß dagegen erleichtert. Der Lizenznehmer darf Endnutzern in Regionen oder Ländern, in denen Transaktionen aufgrund von Handelskontrollmaßnahmen oder Beschränkungen untersagt sind, keinen Zugriff auf die Software, Dokumentation oder Inhalte gewähren.

14.12 Höhere Gewalt. Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer nicht-monetären Verpflichtungen aufgrund von Ursachen außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien oder sonstige Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Terrorismus, Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen oder Energiequellen Dritter, Unruhen oder Krieg.

14.13 Mitteilungen. Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind per national anerkanntem Kurierdienst oder elektronischer Übermittlung an die Rechtsabteilung unter der im TD angegebenen Adresse zu richten, sofern eine Partei nicht schriftlich eine andere Adresse benennt; sie werden mit Zugang wirksam.

14.14 Rechtliche Prüfung und Auslegung. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur rechtlichen Prüfung der Vereinbarung. Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarung Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien ist. Die Vereinbarung wird nicht aufgrund der Tatsache, dass sie von OT erstellt wurde, zugunsten oder zulasten einer Partei ausgelegt. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit. Der Begriff Ziffer bezieht sich auf sämtliche Unterziffern unter einer Ziffernüberschrift (z. B. 3.0), und der Begriff Unterziffer bezieht sich auf fortlaufend nummerierte Unterziffern nach einer Ziffer (z. B. 3.1). Wird eine Bestimmung der Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig befunden, wird die Bestimmung vom Gericht geändert und so ausgelegt, dass die Ziele der ursprünglichen Bestimmung bestmöglich erreicht werden; die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben wirksam.

14.15 Kommerzielle Computersoftware. Die Software ist „commercial computer software“, und Nutzung, Vervielfältigung oder Offenlegung durch die Regierung der Vereinigten Staaten unterliegt den in dieser Vereinbarung und im anwendbaren Recht festgelegten Beschränkungen.

14.16 Hardware. Stellt OT in ein Gerät eingebettete Software bereit oder stellt OT Hardware zur Nutzung in Verbindung mit Software zur Verfügung, gelten die im TD vorgesehenen zusätzlichen Hardwarebedingungen. Soweit in einem TD nicht ausdrücklich vorgesehen, schließt OT sämtliche Gewährleistungen, Bedingungen und Haftungsansprüche in Bezug auf die Hardware aus.

14.17 Maßgebliche Sprache. Die Vereinbarung ist in englischer Sprache zu erstellen und auszulegen. Jede Übersetzung dient lediglich der Zweckmäßigkeit; sprachliche Unstimmigkeiten oder Auslegungsunterschiede infolge einer Übersetzung werden zugunsten der englischen Fassung aufgelöst. (Für Kanada: Les parties aux présentes confirment leur volonté que cette convention, de même que tous les documents et avis qui s'y rattachent ou qui s'y rattacheront, soient rédigés en langue anglaise. (Übersetzung: Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung und sämtliche zugehörige Dokumentation in englischer Sprache abgefasst sind und werden.))

Der Rest dieser Seite wurde absichtlich freigelassen..

ANLAGE A
ZUM
END USER LICENSE AGREEMENT

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM ANWENDBAREN RECHT

Dieser Anhang enthält Bestimmungen, die die Vereinbarung ergänzen, wenn das nachstehend angegebene anwendbare Recht für die EULA gilt.

Anwendbares Recht: **Recht der Bundesrepublik Deutschland**

1. Änderung der Ziffer 4.3 (Evaluierungen)

Ziffer 4.3 (Evaluierungen) wird wie folgt ergänzt:

Evaluierungen. OT kann dem Lizenznehmer die Software für einen begrenzten Zeitraum zum Testen verfügbarer Funktionalitäten auf „Testbasis bereitstellen (z.B. als Beta-, Evaluierungs-, unentgeltliche oder Vorabversion). Testsoftware wird ausschließlich für interne Evaluierungs- und Testzwecke lizenziert und darf nicht für Entwicklungs-, Produktiv-, Vertriebs- oder kommerzielle Zwecke verwendet werden. Der Lizenznehmer erhält eine nicht übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare Evaluierungslizenz zum Herunterladen, Installieren, Ausführen und Nutzen der im anwendbaren TD bezeichneten Software. Die Laufzeit des Testzeitraums beträgt 30 Tage ab dem Datum der Bereitstellung, sofern OT nicht schriftlich einen anderen Zeitraum genehmigt. Die Evaluierungslizenz endet automatisch mit Ablauf des Testzeitraums; der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Kopien dieser Software innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Testzeitraums zu löschen und zu vernichten (oder, nach Wahl von OT, zurückzugeben) und die Einhaltung dieser Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Die Testlaufzeit für Vorab- oder Betaversionen der Software („**Vorabversionen**“) beträgt 60 Tage ab dem Datum der Lieferung der Software durch OT, sofern OT nicht schriftlich einen anderen Zeitraum genehmigt. Testsoftware wird „wie besehen“ bereitgestellt; Gewährleistungsansprüche (außer in Fällen, in denen OT einen Mangel arglistig verschweigt, oder in Fällen, in denen OT schriftlich Garantien übernimmt), Service Level Agreements oder Support sind ausgeschlossen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, OT unverzüglich sämtliche Probleme (einschließlich Fehler, Ausfälle, nicht konformer Ergebnisse und unerwarteter Leistungsmerkmale) im Zusammenhang mit dem Testen und den Vorabversionen zu melden und Anfragen von OT zu den Ergebnissen des Tests des Lizenznehmers zeitnah zu beantworten. OT kann entscheiden, keine endgültige Version der Vorabversion zu veröffentlichen oder, selbst bei Veröffentlichung, Preise oder Eigenschaften der Software zu ändern. OT haftet unbeschränkt (i) bei Vorsatz; (ii) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig vom Grad des Verschuldens; (iii) im Fall der Übernahme einer Garantie durch OT; sowie (iv) bei arglistigem Verschweigen von Mängeln. In allen anderen Fällen ist die Haftung von OT für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Test unabhängig von der Anspruchsgrundlage auf insgesamt 5.000,00 US-Dollar (oder den Gegenwert in lokaler Währung) begrenzt.

2. Änderung Ziffer 7 (Gewährleistungen)

Ziffer 7 (Gewährleistungen) wird vollständig durch die folgenden Regelungen ersetzt:

7. Gewährleistung.

7.1 Beschränkte Gewährleistung. OT gewährleistet, dass die (i) Software zum Zeitpunkt der Erstlieferung frei von bekannten Viren ist; (ii) Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist (iii) Software während der Gewährleistungsfrist im Wesentlichen entsprechend der Dokumentation funktioniert; und (iv) Support wird mit angemessener Sorgfalt und im Wesentlichen gemäß dem TD erbracht.

7.2 Nacherfüllung bei Sachmängeln.

7.2.1 Meldet der Lizenznehmer Sachmängel, wird OT binnen einer angemessenen Frist kostenlos nacherfüllen.

7.2.2 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von OT durch Beseitigung des Sachmangels oder durch Lieferung neuer Software erfolgen. OT kann zur Nacherfüllung auch ein Update, Upgrade oder eine neuere Version der Software liefern, falls dies für den Lizenznehmer zumutbar ist. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers hinsichtlich des Supports besteht darin, dass OT den anwendbaren Support erneut erbringt.

7.2.3 Sachmängel können auch durch Handlungsanweisungen, mittels Fernübertragung von Daten oder Versand von physischen Medien mit Korrektursoftware behoben werden. Der Lizenznehmer ist, soweit ihm dies zumutbar ist, verpflichtet, Handlungsanweisungen umzusetzen, Datenfernübertragung oder Remotezugriff durch OT auf die mangelhafte Software zu ermöglichen und/oder Korrektursoftware unverzüglich nach deren Lieferung einzuspielen. Als Beseitigung eines Sachmangels gilt auch eine technische Umgehungslösung, sofern dadurch die Nutzung der Software zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt wird und für den Lizenznehmer die Umgehungslösung zumutbar ist. OT wird im Fall einer Umgehungslösung den Mangel im Rahmen einer turnusgemäß folgenden Aktualisierung (Update, Upgrade oder neue Version) der Software vollständig beheben.

7.3 Nacherfüllung bei Rechtsmängeln. Im Fall eines Rechtsmangels, wird OT nach ihrer Wahl, entweder (i) dem Lizenznehmer das Recht zur (Weiter-) Nutzung der Software verschaffen; oder (ii) die Software austauschen oder ohne unzumutbare Funktionsverminderung verändern; oder (iii) von der Lizenzierung der vom Rechtsmangel betroffenen Software zurücktreten und den Support für die vom Rechtsmangel betroffene Software kündigen und, nach Rückgabe des betreffenden Teils der Software durch den Lizenznehmer an OT den Teil der von OT erhaltenen Gebühren zurückzuerstatten, der auf den betroffenen Teil der Software entfällt.

7.4 Gemeinsame Regelungen für Sach- und Rechtsmängel.

7.4.1 Mängel sind vom Lizenznehmer in für OT nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und OT schriftlich unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen.

7.4.2 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo die Software vertragsgemäß installiert wurde. OT behält sich das Recht vor, dem Lizenznehmer Mehrkosten in Rechnung zu stellen: (i) die sich aufgrund einer Verbringung der Software durch den Lizenznehmer an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort (soweit vorhanden) ergeben, (ii) die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer schuldhaft seinen Kooperationspflichten nach der Vereinbarung nicht nachgekommen ist, (iii) die darauf beruhen, dass vom Lizenznehmer behauptete Mängel der Software nicht vorliegen, (iv) die auf Mängeln der Software beruhen, die ausschließlich auf eine schuldhafte Fehlbedienung zurückzuführen sind; und/oder (v) die auf der Nichtbeachtung der Dokumentation beruhen.

7.4.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Mängel der Software selbst oder durch Dritte (Selbstvornahme) zu beseitigen, es sei denn, (i) OT wurde hinreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt, ohne dass der Mangel beseitigt wurde; (ii) ein Recht zur Selbstvornahme besteht nach sonstigen Bestimmungen der Vereinbarung und/oder (iii) OT verweigert endgültig die Beseitigung der Mängel.

7.4.4 Kann ein Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen fehl, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl (i) Herabsetzung der unter dem jeweiligen TD gezahlten Gebühren

(Minderung) verlangen, oder (ii) von der Lizenzierung der vom Mangel betroffenen Software zurücktreten und den Support für die vom Mangel betroffene Software kündigen, oder (iii) im Fall einer zeitlich befristeten Lizenz die Lizenzierung sowie den Support für die vom Mangel betroffene Software kündigen. Im Fall des Rücktritts oder der Kündigung kann der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der in Ziffer 11 dieses EULA aufgeführten Haftungsgrenzen geltend machen. OT wird die vom Mangel betroffene Software zurücknehmen. Im Fall des Rücktritts kann OT für die vom Lizenznehmer gezogene Nutzung eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Diese berechnet sich wie folgt: Die für die Software gemäß dem TD und den anwendbaren Steuern gezahlten und/oder zu zahlenden Gebühren geteilt durch eine Gesamtnutzungsdauer von 3 Jahren, multipliziert mit der tatsächlichen Nutzungsdauer durch den Lizenznehmer, abzüglich eines angemessenen Abschlags, der dem Ausmaß der durch den Mangel verursachten Nutzungseinschränkung entspricht. Im Fall der Kündigung einer zeitlich befristeten Lizenz wird OT die vorausgezählten Lizenzgebühren, die OT vom Lizenznehmer im Rahmen der Vereinbarung für die vom Mangel betroffene Software erhalten hat, anteilig für die Restlaufzeit erstatten. Bei nur unerheblichen Mängeln der Software ist der Rücktritt oder die Kündigung ausgeschlossen.

7.4.5 Die Gewährleistungen gemäß Ziffer 7.1 gelten nicht, soweit Mängel zurückzuführen sind auf: (i) die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer entgegen der Bestimmungen der Vereinbarung und der jeweils anwendbaren Dokumentation; (ii) Geräte oder Netzwerk des Lizenznehmers; (iii) die Änderung der Software durch eine andere Partei als OT, die nicht schriftlich durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten von OT genehmigt wurde; (iv) einen Service durch eine nicht autorisierte Person; (v) die Kombination oder Nutzung der Software mit Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien, die dem Lizenznehmer weder von OT lizenziert noch von OT schriftlich genehmigt wurde; (vi) jegliche nicht lizenzierte Nutzung des Lizenznehmers; und/oder (vii) sonstige Ursachen, die nach der erstmaligen Bereitstellung der Software eintreten, es sei denn, diese wurden von OT verursacht. Die Gewährleistungen gemäß Ziffer 7.1 gelten ferner nicht für unentgeltlich bereitgestellte Software (außer in Fällen, in denen OT einen Mangel arglistig verschweigt, oder in Fällen, in denen OT schriftlich Garantien übernimmt).

7.4.6 Die Nacherfüllung ist erst dann als fehlgeschlagen anzusehen, wenn OT mindestens 2 Versuche zur Nacherfüllung eingeräumt wurden. Nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch sind OT weitere Versuche nur einzuräumen, soweit dies aufgrund der Komplexität des Mangels sachlich gerechtfertigt ist und dem Lizenznehmer zumutbar bleibt.

7.4.7 Verjährung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OT, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, bei Garantien (§ 443 BGB) sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Mängeln der Software in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Software.

7.4.8 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet OT ausschließlich innerhalb der in Ziffer 11 dieses EULA festgelegten Grenzen.

7.4.9 Vorstehende Regelungen der Ziffer 7.4 gelten entsprechend für Updates, Upgrades, Patches, Fehlerbehebungen, Modifikationen oder neue Versionen der Software, die der Lizenznehmer im Rahmen des Supports erhält, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktritts die Kündigung des Supports für die vom Mangel betroffene Software tritt.

3. Änderung Ziffer Section 10 (Freistellung)

Ziffer 10 (Freistellung) wird wie folgt geändert:

10. Freistellung.

10.1 Freistellung. OT wird den Lizenznehmer von Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Prozessen freistellen und gegen solche verteidigen, die ein Dritter gegen den Lizenznehmer vor einem zuständigen Gericht erhebt und mit denen eine Verletzung eines Patents oder Urheberrechts eines Dritten durch die Software behauptet wird („Verletzungsanspruch“), soweit dieser aus der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung entsteht. Zum Zweck der Freistellung zahlt OT die Beträge, die durch ein Gericht rechtskräftig gegen den Lizenznehmer zugesprochen oder in einem von OT genehmigten Vergleich enthalten sind, sowie angemessene Kosten der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch, die vor der Benachrichtigung von OT über den Verletzungsanspruch entstanden sind (nach schriftlicher Genehmigung durch OT).

10.2 Voraussetzungen. Um die Verteidigung durch OT gegen Verletzungsansprüche und die Freistellung durch OT zu erhalten, muss der Lizenznehmer: (i) OT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, nachdem der Lizenznehmer Kenntnis von einem Verletzungsanspruch erlangt hat; (ii) von OT im angemessenen Umfang angeforderte Informationen bereitstellen und OT im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch angemessen unterstützen; (iii) OT die Kontrolle über Verteidigung und Vergleich des Verletzungsanspruchs überlassen; (iv) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OT keinem Vergleich zustimmen und kein Anerkenntnis zulasten der Interessen von OT abgeben; und (v) sich nicht in einem wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung befinden, soweit der Verstoß den Anspruch verursacht hat. OT wird die vorherige Zustimmung des Lizenznehmers zu jedem Vergleich einholen, der ein Anerkenntnis einer Haftung des Lizenznehmers beinhaltet.

10.3 Ausschlüsse. OT ist nicht für Verletzungsansprüche verantwortlich, soweit diese auf Folgendem beruhen: (i) Änderungen der Software oder Entwicklungen, die von einer anderen Partei als OT vorgenommen wurden; (ii) dem Versäumnis des Lizenznehmers, ein von OT bereitgestelltes Update oder Upgrade zu installieren, das die behauptete Verletzung vermieden hätte; (iii) der Kombination oder Nutzung der Software mit nicht von OT bereitgestellten Gegenständen (wie z.B. Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien); oder (iv) einer unbefugten Nutzung der Software durch den Lizenznehmer.

10.4 Verjährungsfrist. Ansprüche des Kunden nach diesem Abschnitt 10 verjähren mit Ablauf des früher eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; oder (ii) 3 Jahre nach der Lieferung der Software.

4. Änderung Ziffer 11 (Haftungsbeschränkung)

Ziffer 11 (Haftungsbeschränkung) wird vollständig durch die folgenden Regelungen ersetzt:

11. Haftungsbeschränkung

Die Parteien haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

11.1 Unbegrenzte Haftung. Die Parteien haften unbegrenzt (i) bei Vorsatz; (ii) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig vom Grad des Verschuldens; (iii) wenn eine Partei eine Garantie zugesagt hat; (iv) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; (v) für ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 10 (Freistellung); (vi) für ihre Verletzung oder unbefugte Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum der anderen Partei; oder (vii) für ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung.

11.2 Kardinalpflichten, grobe Fahrlässigkeit.

11.2.1 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten), haftet jede Partei, sofern sie grob fahrlässig gehandelt hat.

11.2.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung der Parteien bei einer Verletzung von Kardinalpflichten gemäß Ziffer 11.2 auf insgesamt 200% der vom Lizenznehmer an OT in den 12 Monaten vor dem Entstehen des haftungsbegründenden Anspruchs unter dem entsprechenden TD gezahlten und zahlbaren Gebühren beschränkt ist.

11.3 Kardinalpflichten, einfache Fahrlässigkeit.

11.3.1 Die Parteien haften für eine Verletzung von Kardinalpflichten bei nur einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

11.3.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung der Parteien für vertragstypisch vorhersehbare Schäden auf insgesamt 100% der vom Lizenznehmer an OT in den 12 Monaten vor dem Entstehen des haftungsbegründenden Anspruchs unter dem entsprechenden TD gezahlten und zahlbaren Gebühren beschränkt ist.

11.4 Sonstige Fälle. Die Haftung der Parteien ist, wenn keiner der in Ziffer 11.1, 11.2 oder 11.3 genannten Fälle vorliegt, ausgeschlossen.

11.5 Indirekte Schäden und Folgeschäden. Die Haftung der Parteien für indirekte Schäden und Folgeschäden ist, sofern für die in Ziffer 11.1, 11.2 oder 11.3 genannten Fällen nicht vorgeschrieben, ausgeschlossen.

11.6 Verjährungsfrist. Für die Verjährungsfrist gilt entsprechend Ziffer 7.4.7, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 11.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

11.7 Datensicherung. Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten und den Schutz seiner operativen Software-Umgebung (Software- oder Hardware-Plattform, Software, Hardware, Firmware, Daten oder Technologien) gegen jede Art von Malware (Viren, Würmer, Fall- und Hintertürfunktionen etc.) nach dem aktuellen Stand der Technik verantwortlich. Bei einem durch OT verschuldeten Datenverlust haftet OT deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherheitskopien und der Rekonstruktion der Daten, die auch bei in angemessen regelmäßigen Abständen erstellten Sicherheitskopien verloren gegangen wären.

11.8 Falls und insoweit die zeitlich befristete Lizenz als Miete gewertet wird und somit den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Mietrechts unterliegt, ist jegliche Haftung von OT für Schäden oder Leistungsstörungen, die bei Abschluss des jeweiligen TD bestanden, ausgeschlossen, sofern OT ohne Verschulden handelt oder eine Handlung unterlässt. Insoweit findet § 536a Abs. 1 Alt.1 BGB keine Anwendung.

11.9 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Änderung Ziffer 12 (Kündigung)

Ziffer 12 (Kündigung) wird vollständig durch die folgenden Regelungen ersetzt:

12. Kündigung

12.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Partei kann die Vereinbarung oder ein TD wegen wesentlicher Vertragsverletzung durch die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung behebt. Darüber hinaus kann OT Support kündigen oder aussetzen (wobei die Entscheidung zwischen Kündigung oder Aussetzen im Ermessen von OT steht), wenn der Lizenznehmer einen wesentlichen Verstoß, einschließlich der Nichtzahlung einer Rechnung, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch OT behebt.

12.2 Folgen der Kündigung oder des Ablaufs.

12.2.1 Durch die Kündigung der Vereinbarung oder eines TD wird die Wirksamkeit bereits abgeschlossener Softwarelizenzbestellungen (einschließlich des Support) und die Einräumung der Nutzungsrechte für diese Softwarelizenzen grundsätzlich nicht berührt, es sei denn, seitens OT liegt ein Kündigungsgrund vor, bei dem nach geltendem Recht eine künftige Nutzung der erworbenen Softwarelizenzen untersagt werden kann.

12.2.2 Nach vorzeitiger Kündigung oder mit Ablauf einer zeitlich befristeten Lizenz: (i) enden alle Softwarelizenzen umgehend; (ii) stellt der Lizenznehmer umgehend die Nutzung der Software ein; und (iii) muss der Lizenznehmer alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Kopien der Software, Dokumentation und Vertraulichen Informationen von OT entweder an OT übergeben oder unwiederbringlich zerstören. Innerhalb von 15 Tagen nach Kündigung oder Ablauf muss ein bevollmächtigter Vertreter des Lizenznehmers schriftlich bestätigen, dass alle Kopien an OT gesendet oder zerstört wurden. Bedingungen der Vereinbarung oder des entsprechenden TD, die naturgemäß nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung oder des entsprechenden TD fortbestehen, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt sind.

12.3 Survival. Die folgenden Regelungen bleiben auch nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung bestehen: Ziffer 4 (Lizenzierung), 6 (Gebühren, Zahlung und Steuern), 7 (Gewährleistungen), 8 (Vertraulichkeit) 9 (Eigentum), 10 (Freistellung), 11 (Haftungsbeschränkung), und alle Regelungen, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter gelten sollen.

6. Änderung Ziffer 14.14 (Rechtliche Prüfung und Auslegung)

Ziffer 14.14 (Rechtliche Prüfung und Auslegung) wird wie folgt geändert:

14.14 Legal Review and Interpretation. Beide Parteien hatten Gelegenheit, die Vereinbarung rechtlich zu prüfen. Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarung das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien ist. Die Vereinbarung darf nicht aufgrund der Urheberschaft zugunsten oder zuungunsten einer der Parteien ausgelegt werden. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Der Begriff „Abschnitt“ bezieht sich auf alle Unterabschnitte unter einer Abschnittsüberschrift (z.B. 3.0), und der Begriff „Unterabschnitt“ bezieht sich auf die fortlaufend nummerierten Unterabschnitte, die auf einen Abschnitt folgen (z.B. 3.1). Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchsetzbare Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von dieser Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit gewusst hätten. Dies gilt entsprechend im Falle einer Lücke in dieser Vereinbarung.

7. Änderung Ziffer 14.17 (Maßgebliche Sprache)

Ziffer 14.17 (Maßgebliche Sprache) wird wie folgt geändert:

Maßgebliche Sprache. Diese Vereinbarung ist in deutscher Sprache zu erstellen und auszulegen. Jede Übersetzung dient lediglich der Zweckmäßigkeit; sprachliche Unstimmigkeiten oder Auslegungsunterschiede infolge einer Übersetzung werden zugunsten der deutschen Fassung aufgelöst. (Für Kanada: Les parties aux présentes confirment leur volonté que cette convention, de même que tous les documents et avis qui s'y rattachent ou qui s'y rattacheront, soient rédigés en langue anglaise. (Übersetzung: Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung und sämtliche zugehörige Dokumentation in englischer Sprache abgefasst sind und werden.))